

# **GEBÜHRENORDNUNG**

## **für die Benutzung des Museumskellers im Heimatmuseum Stetten**

E II f

vom 23. November 1995, geändert am 26.07.2001

### **1. Gebührenordnung**

- 1.1 Die Gemeinde Kernen i.R. erhebt für die Benutzung des Museumskellers Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- 1.2 Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

### **2. Gebührensschuldner**

2.1 Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **3. Gebühren**

- 3.1 Hauptgebühr (incl. Beleuchtung und Heizung)
  - 3.1.1 Die Hauptgebühr im Museumskeller beträgt bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, Organisationen und sonstiger Benutzer Kernens 20,00 EUR / Veranstaltungstag
  - 3.1.2 Findet im Museumskeller eine Bewirtschaftung statt beträgt die Hauptgebühr einschließlich Küchenbenutzung mit Stromkosten 40,00 EUR / Veranstaltungstag
- 3.2 Nebengebühren  
Nebengebühren pro Veranstaltung im Museumskeller für Reinigung (sofern notwendig) 15,00 EUR.

### **4. Fälligkeit**

Die Gebühren werden nach Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung fällig.

### **5. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

- 5.1 Die Hauptgebühr wird in Höhe des hälftigem Betrags fällig. Die Nebengebühr entfällt.
- 5.2 Ziffer 5.1 gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragssteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens drei Wochen vor dem Vertragstermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.

### **6. Gebührenfreie Veranstaltungen**

6.1 Für Veranstaltungen, die sozialen Zwecken dienen, z.B. Altennachmittage, werden keine Gebühren berechnet.

### **7. Gebührenermäßigung/-erlass**

7.1 Soweit die Bewirtschaftung einer Veranstaltung nur Nebenzweck, d.h. der Gewinn aus der Bewirtschaftung im Verhältnis zu den sonstigen Einnahmen der Veranstaltung unbedeutend ist, kann die Verwaltung die Gebühren nach den Sätzen berechnen, die für die Verwaltungen ohne Bewirtschaftung gelten (z.B. Theaterveranstaltungen mit Getränkeabgaben in den Pausen).

7.2 Die Verwaltung wird ermächtigt, die Gebühren im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen.

### **8. Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.